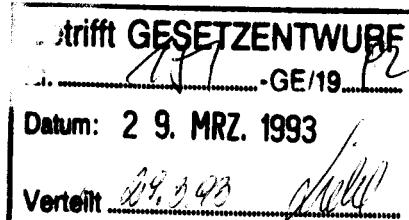


Formal- und Naturwissenschaftliche
 Fakultät der Universität Wien
 Dr. Karl Lueger-Ring 1
1010 Wien

An das
 Präsidium des Nationalrates
 Parlament
 Dr. Karl Renner-Ring 3
1017 Wien



Wien, 28. 3. 1993

St. Janner
Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes über die Organisation der Universitäten

Sehr geehrte Damen und Herren !

In der Beilage erlauben wir uns, die Kopie einer Stellungnahme der Formal- und Naturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Wien zum Entwurf eines Bundesgesetzes über die Organisation der Universitäten (UOG 1993) zu übermitteln, die wir im Rahmen des Begutachtungsverfahrens an das Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung gerichtet haben. In dieser Stellungnahme lehnen wir den Gesetzesentwurf ab und ersuchen das Bundesministerium, ihn zurückzuziehen. Wir dürfen Sie ersuchen, unsere Argumente, die, wie wir meinen, mit gutem Grund zu einer Ablehnung des Gesetzesentwurfes geführt haben, zu prüfen. Sie sind Ausdruck der einhelligen Meinung aller Gruppen unserer Fakultät und werden von den Professoren, dem Mittelbau und den Studenten in gleicher Weise getragen.

Wie möchten betonen, und wir hoffen es kommt in unserer Stellungnahme klar zum Ausdruck, daß diese Ablehnung nicht von Reformunwilligkeit, sondern von tiefer Sorge um die Universität und um die in der Verfassung verankerten und immer wieder beschworenen Freiheit der Wissenschaft und ihrer Lehre bestimmt ist.

Mit vorzüglicher Hochachtung !

W. Fleischhacker

Prof. Dr. W. Fleischhacker
 Dekan der Formal- und Naturwissenschaftlichen
 Fakultät der Universität Wien

**Stellungnahme der DekanatsleiterInnen
der österreichischen Universitäten
zum Entwurf des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung
vom 3. Dezember 1992 zum Bundesgesetz über
die Organisation der Universitäten (UOG 1993)**

Präambel

Die unterzeichneten DekanatsdirektorInnen der österreichischen Universitäten nehmen zum Entwurf des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung vom 3. Dezember 1992 zum Bundesgesetz über die Organisation der Universitäten (UOG 1993) wie folgt Stellung:

Der vorliegende Gesetzesentwurf entspricht in keiner Weise den vom Gesetzgeber geforderten Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit, Zweckmäßigkeit und Sparsamkeit der Gebahrung, vielmehr würde er immense Mehrkosten durch Einführung entbehrlicher Verwaltungseinheiten und Verwaltungsorgane verursachen sowie den Ablauf der Universitätsverwaltung erheblich verkomplizieren.

Weiters sehen sich die Unterfertigten aufgrund jahrelanger Erfahrungen in der Universitätsstruktur verpflichtet, mit allem Nachdruck auf die Undurchführbarkeit dieses Gesetzes hinzuweisen.

Begründung:

1. Ein brauchbares Grundgerüst, das Universitäts-Organisationsgesetz 1975 i. d. g. F. mit allen seinen demokratischen Errungenschaften wäre lediglich geänderten gesellschafts- wie wissenschaftspolitischen Bedürfnissen in den Bereichen Internationalität, Evaluierung, Stärkung der Autonomie, weiterem Ausbau der Privatrechtsfähigkeit sowie Verlagerung von Kompetenzen zu den Fakultäten anzupassen.
2. Die geplante Universitätsstruktur, vor allem durch Etablierung der Studiendekane und Schaffung weiterer Dekanate, würde eine unverhältnismäßige Aufblähung des Verwaltungsapparates bewirken, obwohl die seit Jahren vom Bundesminister für Wissenschaft und Forschung verordnete Praxis "Autonomie gegen Bericht" von den Fakultäten/Dekanaten gesetzeskonform vollzogen wird.

3. Die Kostenschätzung des Instituts für Verwaltungsmanagement der Universität Innsbruck ist unvollständig.
4. Veranschlagte Kosten in Höhe von jährlich mehreren 100 Mio. Schilling sind dem Steuerzahler gegenüber nicht zu verantworten.
5. "Nicht-quantifizierbare Kosten" infolge geplanter Personalverlagerungen vom BMWF zu den Universitäten bzw. zum Universitätskuratorium werden in der Kostenschätzung nicht berücksichtigt.
6. Begleitende Gesetzesänderungen, vor allem im Dienstrecht, im Gehaltsgesetz, im Bereich des Haushaltsrechtes und in Studienangelegenheiten fehlen.
7. Eine vom Bundesminister für Wissenschaft und Forschung zu sanktionierende Satzung regelt die Universitätsstruktur bis zu den Instituten zentralistisch.
8. Monokratische Organe, ohne direkte Mitbestimmung von Kollegialorganen sind bei der Ausübung ihrer Pflichten überfordert bzw. politisch beeinflußbar.
9. Rektoren und Studiendekane werden mit Kompetenzen konfrontiert, die quantitativ wie qualitativ unbewältigbar scheinen.
10. Die Bestimmungen, wonach nur nichtwissenschaftliches Personal des Lehr- und Forschungsbetriebes bei der Willensbildung in Fakultätskollegien und Senaten mitzuwirken berechtigt ist, stellt eine Diskriminierung des nichtwissenschaftlichen Personals des Leitungs-, Planungs- und Dienstleistungsbetriebes dar.
11. Es ist keine Beteiligung des nichtwissenschaftlichen Personals des Leitungs-, Planungs- und Dienstleistungsbetriebes in den Entscheidungsgremien vorgesehen.
12. Die ersatzlose Abschaffung der allen Universitätsangehörigen zugänglichen Beschwerdekommission ist demokratiepolitisch bedenklich.
13. Der Entwurf zum UOG 1993 verzichtet bei der Aufzählung der leitenden Grundsätze auf "Universitätsautonomie".

14. Die Abschaffung der Rechtspersönlichkeit und Teilrechtsfähigkeit von Fakultäten, Instituten, Kliniken und besonderen Universitätseinrichtungen ist demotivierend für die Einwerbung von Drittmitteln.
15. Die Abschaffung demokratisch gewählter Kollegialorgane (Personalkommission, Budgetkommission, ...) ist als Rückschritt zu werten.
16. Politische Einflußnahme und Intervention ist auf allen Ebenen zu erwarten.
17. Die Zusammensetzung des Senats bedeutet eine Ungleichgewichtung zu Lasten "kleiner" Fakultäten.
18. Rektoren und Dekane werden nicht mehr autonom von den zuständigen Universitäts-gremien gewählt.
19. Die Bestellung des Dekanatsdirektors durch den Rektor auf Vorschlag des Direktors der zentralen Verwaltung ist sachlich nicht gerechtfertigt, ebenso wie die Unterstellung des Dekanatsdirektors unter den Direktor der zentralen Verwaltung (Weisungskonflik-te).

Unter Zugrundelegung der Erfahrungen mit dem UOG 1975 i. d. g. F. war seitens der Verwaltung zu beurteilen, ob der Entwurf zum UOG 1993 wirtschaftlichen, zweckmäßigen und sparsamen Grundsätzen entspricht, administrierbar wie finanziell vertretbar sowie letztlich hochschulpolitisch akzeptabel erscheint.

Aufgrund der aufgezeigten Mängel ist dies zu verneinen und der vorgelegte Entwurf zur Gänze abzulehnen.

Die DekanatsdirektorInnen der österreichischen Universitäten

Salzburg, 18. März 1993

1. MARIA KATSAROS	- Juristen Wien	<i>M. Katsaros</i>
2. Friederike ZUNG	- Med. Innsbruck	<i>F. Zung</i>
3. Ilse ROTUNNO	- Feinberw. Graz	<i>I. Rotunno</i>
4. Margarete SCHÜSSLER	TU GRAZ, Tel. 8 Architektur	<i>M. Schüssler</i>
5. Gernot WANNKE	GRUVI-UNIV.-WIEN	<i>G. Wannke</i>
6. Hans SPEICHER	QEW: SALZBURG	<i>H. Speicher</i>
7. Jutta Kipinsky	RW Salzburg	<i>J. Kipinsky</i>
8. Ahmar WEISCHRINGER	Nawi Salzburg	<i>A. Weischringer</i>
9. Gabriele Oppenheim	TU Wien, BT	<i>G. Oppenheim</i>
10. Maria SCHAUER	ReSoWi Graz	<i>M. Schauer</i>
11. Siegfried KÄGER	Theol. Fac. Graz	<i>S. Käger</i>
12. Eva GLIEDERER	Kath. Theol. Fac. Wien	<i>Eva Gliederer</i>
13. René WÜRFLINGER	" " " Innsbruck	<i>R. Würflinger</i>
14. Benjamin HOFER	" " " INNSBRUCK	<i>B. Hofer</i>
15. Roswitha Dzurovitz	T.U. Wien, Raumpl. A	<i>R. Dzurovitz</i>
16. Margaretha Rosenberger	-	<i>M. Rosenberger</i>
17. Isoldeparad Dommann	Maschinenbau	<i>I. Dommann</i>
18. Markus R. KNABE	Bauingenieurwesen	<i>M. Knabe</i>
19. Waltraud ABERMANN	Nawi Innsbruck	<i>W. Abermann</i>
20. Karin Wippinger	Geöri Innsbruck	<i>K. Wippinger</i>
21. ERIKA FILIPITSCH	Sozi Innsbruck	<i>E. Filipitsch</i>
22. Heinz ACHTSNIT	REWI Innsbruck	<i>H. Achtsnit</i>
23. Norio BARAUK	Sowi Wien	<i>N. Barauk</i>
24. Elisabeth GLUCHI-RAMMER	TNF TU Wien	<i>E. Gluchi-Rammer</i>
25. Gerhard FELLNER	Evang.-theol. Univ. WIEN NAWI-WIEN	<i>G. Fellner</i>
26. Kamelere Schott	- QEW Wien	<i>K. Schott</i>